

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Elfriede Solé als Vorsitzende sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ.-Prof. DI Dr. Günter Haring als weitere Mitglieder im Verfahren F 3/13 betreffend die Zuteilung von Frequenzen im Frequenzbereich 3500 MHz gemäß § 55 Abs 1 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl I 70/2003 idF BGBl I 96/2013 (TKG 2003) in ihrer Sitzung am 30.06.2014 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

Der NETcompany - WLAN Internet Provider GmbH werden Frequenzen im Bundesland Kärnten im Umfang von 28 MHz und 21 MHz (Frequenzbereiche 3438 - 3466 / 3538 - 3566 MHz und 3410 - 3431 / 3510 – 3531 MHz) zugeteilt.

Die Nutzungsbedingungen für die zugeteilten Frequenzbereiche sind aus Anlage 1 ersichtlich.

Die Zuteilung erfolgt befristet bis 31.12.2019.

Das Frequenznutzungsentgelt wird gemäß § 55 Abs 1 TKG 2003 mit EUR 6.300.-- (keine USt enthalten) festgesetzt. Dieser Betrag ist binnen vier Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides auf das BAWAG/P.S.K.-Konto des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, BLZ 60000, Konto-Nr 5040003, IBAN AT970100000005040003, BIC BUNDATWW zu entrichten.

II. Begründung

A. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 31.10.2013 und vom 28.11.2013 beantragte die NETcompany - WLAN Internet Provider GmbH (im Folgenden: NETcompany) die Vergabe von Frequenzen im Bereich 3500 MHz (ON 1 und ON 4); insbesondere bezog sich der Antrag auf 28 MHz und 21 MHz im Bundesland Kärnten (Frequenzbereiche 3438 - 3466 / 3538 - 3566 MHz und 3410 - 3431 / 3510 - 3531 MHz). Mit Beschluss der Telekom-Control-Kommission vom 11.11.2013 wurde ein Verfahren zur Vergabe von Frequenzen aus dem Frequenzbereich 3500 MHz eingeleitet (ON 2). Die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie wurde daraufhin über den vorliegenden Antrag informiert und ersucht, für den Fall, dass ihr eine zeitnahe Neuvergabe dieser Frequenzen zweckmäßig erscheint, mitzuteilen, welche technischen Nutzungsbedingungen dieser Vergabe zu Grunde gelegt werden können (ON 3).

Mit Schreiben vom 30.01.2014 wurden seitens der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie die technischen Nutzungsbedingungen übermittelt (ON 7). In ihrer Sitzung am 24.02.2014 wurde die Ausschreibungsunterlage von der Telekom-Control-Kommission beschlossen und der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie übermittelt (ON 10 und 11). Deren Zustimmung ist mit Schreiben vom 10.03.2014 erfolgt (ON 12).

Die Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt der Wiener Zeitung sowie die Veröffentlichung der Ausschreibungsunterlagen auf der Website der RTR-GmbH erfolgten am 27.03.2014 (ON 14 und ON 15). Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde mit 02.06.2014 festgelegt.

Bis zum Ende der Ausschreibungsfrist langte ein Antrag von Netcompany bei der Regulierungsbehörde ein (ON 16).

B. Festgestellter Sachverhalt

1) Bei der Antragstellerin handelt es sich um ein Unternehmen, das jedenfalls über ausreichend Erfahrung und technische Voraussetzungen für die Erbringung der geplanten Dienste nach Maßgabe der Entscheidung der Kommission vom 21. Mai 2008 (2008/441/EG) verfügt (vgl Punkt 1 der Anlage 1). Auch die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Erbringung der mit den gegenständlichen Frequenzen geplanten Dienste liegen vor.

2) Gemäß Punkt 3 der Ausschreibungsunterlagen wurde die Vergabe in Form einer verdeckten Zweitpreisauktion (Second-Price-Sealed-Bid-Auction) durchgeführt. Das Gebot war dabei bereits mit dem Antrag abzugeben.

3) Netcompany hat mit dem Antrag ein Gebot in der Höhe von EUR 10.007,-- abgegeben. Die Besicherung in derselben Höhe wurde auf das in den Ausschreibungsunterlagen angeführte Konto der Regulierungsbehörde überwiesen.

4) Es wurde nur ein Gebot abgegeben, nämlich jenes von Netcompany. Das von Netcompany zu entrichtende Entgelt bestimmt sich damit gemäß den Grundätzen des Verfahrens zur Ermittlung des höchsten Frequenznutzungsentgeltes als das in der Ausschreibung festgelegte Mindestgebot in der Höhe von EUR 6.300,--.

5) Die Nutzungsbedingungen samt Laufzeiten (Nutzungsbeginn und Nutzungsdauer) der zugeteilten Frequenznutzungsrechte stellen sich wie im Spruch bzw unter Punkt 2. der

Anlage 1 dieses Bescheides ersichtlich dar. Die Versorgungsaufgaben wurden bereits in der Ausschreibungsunterlage wie unter Punkt 3. der Anlage 1 dieses Bescheides ersichtlich festgelegt.

6) Zur Vergabe gelangte ein aus mehreren Teilen bestehendes Frequenzpaket mit den im Kapitel 2.3 der Anlage 1 dieses Bescheides festgelegten technischen Nutzungsbedingungen. Das Spektrum ist nur regional verfügbar, die Festlegung der Regionen findet sich in Anhang F der Anlage 1.

C. Beweiswürdigung

Die getroffenen Feststellungen gründen sich auf den schlüssigen Inhalt des Verfahrensaktes F 3/13.

Die Feststellungen über das Vorliegen der wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen beruhen auf den Informationen der Antragstellerin im Antrag. Es bestand kein Grund, an der Richtigkeit der vom Unternehmen vorgelegten Unterlagen zu zweifeln.

D. Rechtliche Beurteilung

D.1 Zur Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission

Die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission ergibt sich aus § 117 Z 9 TKG 2003, wonach die Telekom-Control-Kommission zur Zuteilung von Frequenzen, hinsichtlich derer im Frequenznutzungsplan (Frequenznutzungsverordnung 2005, BGBl II 307/2005 idF BGBl II 68/2011) eine Festlegung gemäß § 52 Abs 3 TKG 2003 getroffen wurde, zuständig ist. Für die im Spruch genannten Frequenzen wurde diese Feststellung getroffen.

D.2 Zu den Voraussetzungen bei der antragstellenden Gesellschaft

Das Frequenzvergabeverfahren ist in § 55 TKG 2003 geregelt. Danach hat die Regulierungsbehörde die ihr überlassenen Frequenzen demjenigen Antragsteller zuzuteilen, der die allgemeinen Voraussetzungen des § 55 Abs 2 Z 2 TKG 2003 erfüllt, und die effizienteste Nutzung der Frequenzen gewährleistet. Dies wird durch die Höhe des angebotenen Frequenznutzungsentgeltes festgestellt.

Die Telekom-Control-Kommission hatte daher in einem ersten Schritt zu prüfen, ob bei der Antragstellerin die Voraussetzungen des § 55 Abs 2 Z 2 TKG 2003 gegeben sind. Die Prüfung ergab, dass die Voraussetzungen vorliegen. Die Angaben im Antrag waren plausibel und nachvollziehbar und dokumentierten, dass die Antragstellerin über die notwendigen technischen Fähigkeiten verfügt. Auch das vorgelegte Finanzierungsmodell war für die Behörde schlüssig und nachvollziehbar.

D.3 Zur Ermittlung des Frequenznutzungsentgelts („Auktion“)

Gemäß § 55 Abs 2 TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde die Zuteilung von Frequenzen entsprechend den Grundsätzen eines offenen, fairen und nichtdiskriminierenden Verfahrens sowie nach Maßgabe der ökonomischen Effizienz durchzuführen.

Weiters sind in den Ausschreibungsunterlagen die Grundsätze des Verfahrens zur Ermittlung des höchsten Frequenznutzungsentgeltes darzustellen. Die Grundzüge des Versteigerungsverfahrens wurden in Punkt 3. der veröffentlichten Ausschreibungsunterlagen dargestellt.

Die Vergabe wurde in Form einer verdeckten Zweitpreisauktion („Second-Price-Sealed-Bid-Auction“) durchgeführt. Das Gebot ist dabei bereits mit dem Antrag abzugeben.

Den Zuschlag erhält dabei derjenige Bieter, der das höchste valide Gebot abgegeben hat. Haben zwei oder mehr Bieter den gleichen Höchstbetrag geboten, erhält jener Bieter den Zuschlag, der als erster den Antrag eingebracht hat.

Der vom Gewinner zu entrichtende Preis bestimmt sich als der höchste Gebotsbetrag, falls zwei oder mehrere Bieter den gleichen Höchstbetrag geboten haben, oder der zweithöchste Gebotsbetrag, falls nur ein Bieter den Höchstbetrag geboten hat, oder (wie in gegenständlichem Verfahren) das Mindestgebot, falls nur ein Bieter ein Gebot abgegeben hat.

Als Ergebnis der Zweitpreisauktion war die Frequenzzuteilung wie aus dem Spruch ersichtlich vorzunehmen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 121 Abs 5 TKG 2003 das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Bei der Einbringung der Beschwerde ist an das Bundesverwaltungsgericht eine Gebühr von Euro 30,- zu entrichten.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 30.06.2014

Die Vorsitzende
Dr. Elfriede Solé

Signaturwert	1LLAXuFuH+5wysYoxg4h5CCxykb+8 jmHsG3swyGJqWf jETpn0G0V4AFWY+sonWBhe2Hdyhtne /AfzETmp5GMoGsZWGUC5dsjLz1NMzEEICUJ03vzrqd3va joZ+ggOyVs /YTUI94XLS/hlFgnR2nNUzdjoCLsXy+DKuOjZsNyv17J+hDdtVieW9lHSRwYT5vKQ7kzS77KP2tLEZ5tr65gIXaIeknr rFSm4rw8mkdv1Xk5jwIJRJs3zu0k6BPWX1lsSaPvaGa56uz5bZ8IdgnLuVpbaHwuNtBKWdrZXkqUGZM1XzjH6gzd5gWO8FPekopU9Fr1JUqiB7HN7A6Z2yew==	
	Unterzeichner	serialNumber=631273659054,CN=Telekom-Control-Kommission,O=Telekom-Control-Kommission,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-07-02T07:07:30Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541784
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Information zur Prüfung des Dokumentes finden Sie unter https://www.rtr.at/de/rt/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokumentes hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	